

Herrn
Petros Katsoulas
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
AUSTRIACARD HOLDINGS AG
Lamezanstraße 4 –8
1230 Wien

07. Juni 2024

Unser Zeichen: MR
Ansprechpartner: Marion Raninger

Informationen gemäß § 270 Abs. 1a UGB (Transparenzangaben)

Sehr geehrter Herr Katsoulas!

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 Abs. 1a UGB eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorzulegen und über seine Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten. Darüber hinaus sind alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit bzw. Ausgeschlossenheit begründen könnten, sowie gegebenenfalls die Schutzmaßnahmen zu beschreiben, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen übermitteln:

1. Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft und Ihren Tochtergesellschaften erhaltene Entgelt

Für das vorangegangene Geschäftsjahr erlauben wir uns folgende untergliederte Aufstellung über die Honorare (exklusive Ust & Spesen) der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. an die AUSTRIACARD HOLDINGS AG bzw. deren Tochtergesellschaften zu geben:

	EUR	Tochter- gesellschaften
Prüfung des Jahresabschlusses	127.980,00	404.480,00
Andere Bestätigungsleistungen	4.000,00	0,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	60.700,00
Sonstige Leistungen	0,00	0,00
	131.980,00	465.180,00

2. Einbindung in das durch das APAG eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und aufrechte Registrierung

Gemäß § 270 Abs. 1 a UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in das durch das APAG eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten. Gemäß APAG sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unterzieht sich im Rahmen der gemäß APAG vorgegebenen Intervalle einer Qualitätssicherungsprüfung, verfügt über eine aufrechte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung und ist im öffentlichen Register (§ 52 APAG) eingetragen. Darüber hinaus unterliegt die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. dem Inspektionssystem der Abschlussprüferaufsichtsbehörde gemäß den §§ 43 ff APAG.

3.a Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271, 271 a und 271 b UGB noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

3.b Erklärung der Einhaltung der relevanten Unabhängigkeitsanforderungen

Das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der Gesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitglieder des Netzwerkes haben die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für unsere Wiederbestellung als Abschlussprüfer übermittelt zu haben und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich stehen wir für Fragen bzw. für ein weiterführendes Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschieden 

Erich Lehner
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Erich Lehner

Unterschieden 

Marion Raninger
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Marion Raninger